

suâ naturali animos sanctificent; atque in absurda hac opinione perstringenda errorisque convincenda mirum, quantum sibi complacent. Ast contra umbras et spectra depugnant; omnes enim catholici cum s. Basilio <sup>2)</sup> profitentur: «Quod si quae sit in aqua gratia, non ex natura aquae sit, sed ex praesentia spiritus.» Plane vero iniurii sunt, dum fingunt docere nos, sacramenta ex se ipsis conferre gratiam nullis in suscipiente fidei, spei, et aliarum virtutum actibus requisitis; quis enim catholicorum ita umquam sensit? Immo noverunt omnes, dispositiones quasdam in adultis ad percipiendam sacramenti gratiam tamquam conditiones necessarias deposci; id solum negant, dispositiones quantumvis praeclaras ut causas effectrices gratiae haberi posse. Sed piget pluribus persequi cavillationes et praeiudicatas opiniones toties iam a summis vivis tantâ evidentia tantoque argumentorum pondere protritas, ut, siquidem adversarii uno veritatis pernoscendae studio ducerentur, ex obvio doctrinae catholicae enchiridio praeiudicia sua dedoceri potuissent, debuissentque.

## Die kirchlichen Anordnungen

über

### die liturgischen Bücher: Das Brevier, Missal und Ritual.

Nur die liturgischen Bücher, welche die priesterlichen Functionen enthalten, nicht aber die für die Pontifical-Akte, und nur die Frage über die Verpflichtung zu ihrem Gebrauche und zur Befolgung des von ihnen bestimmten Ritus im Allgemeinen, sollen uns hier beschäftigen. Der Hauptsache nach soll eine Er-

<sup>1)</sup> Lib. de Spiritu s. c. 15.

läuterung der Einführungs-Bullen des römischen Breviers, Missals und Rituals, die den respectiven Büchern vorgedruckt sind, gegeben werden.

### A. Das Brevier und Missal.

Das Trienter Konzil bestimmt Sess. XXII de obs. et evit. in cel. miss.: Postremo, ne superstitioni locus aliquis detur edicto et poenis propositis (Ordinarii locorum) caveant, ne sacerdotes aliis quam debitis horis celebrent; neve ritus alios aut alias caeremonias et preces in Missarum celebratione adhibeant, praeter eas, quae ab ecclesia probatae ac frequenti et laudabili usu receptae fuerint und trägt also den Ordinarien auf, daß sie den von der Kirche recipirten und approbirten Ritus herhalten und gegen Neuerungen auch durch kirchliche Strafen (edicto et poenis propositis) schützen. Bei der damals eingerissenen Verschiedenheit und Unsicherheit im Ritus war es jedoch schwer, wenn nicht unmöglich, das genannte Kirchengesetz zu befolgen und auszuführen, wenn nicht der Mesfritus durch die kirchliche Auktorität fest und sicher bestimmt wurde. Deshalb machte sich schon das Trienter Konzil selbst daran, das Missal und das damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Brevier einer genauen Prüfung zu unterziehen und den altehrwürdigen Ritus wieder rein herzustellen. Die Arbeit war groß und konnte von der Synode nicht ausgeführt und vollendet werden; wurde also, wie die Revision des Index librorum prohibitorum und die Bearbeitung eines Katechismus, dem römischen Stuhle überlassen. Sess. XXV Contin. de Indice etc. Pius IV. und Pius V. ließen die schon auf der Trienter Synode eingesetzte und von ihnen verstärkte Kommission ihre Arbeit fortsetzen. Das mit allem Fleiße revidirte Brevier und Missal wurden im Vatikan gedruckt. Das Brevier wurde von Pius V. in der Bulle „Quod a nobis“ 7. Id. Julii 1568, die dem Brevier vorgedruckt ist, allgemein zum alleinigen Gebrauche vorgeschrieben. Es wurde jedoch wieder überarbeitet und verbessert von Klemens VIII. („Anno undecimo“ 10. Mai 1602) und abermal, vorzüglich in den

Rubriken von Urban VIII. revidirt und in der Bulle *Divinam Psalmodiam* 25. Jänner 1631 in der von ihm hergestellten Form anbefohlen. — Das römische Missal durchging eine ganz gleiche Revision. Es wurde zuerst von Pius V. (14. Juli 1570) umgearbeitet und herausgegeben; dann verbessert von Klemens VIII. 7. Juli 1604; endlich noch einmal revidirt, von Urban VIII. durch die Bulle *Si quid est* 2. Sept. 1634, die dem Missal vorgeedruckt ist, in dieser letzten Form zum alleinigen Gebrauche sanktionirt. Seither ist am römischen Brevier und Missal weiter nichts mehr geändert worden, als daß einige Offizien und Messen vom heiligen Stuhle approbirt und hinzugefügt wurden. Die vatikanische Ausgabe des Breviers und Missals unter Urban VIII. enthält also die von der Kirche approbirt und im Tridentinum anbefohlene Form des göttlichen Offiziums und der Messe nach dem römischen Ritus.

Die näheren Bestimmungen darüber geben die obgenannten Bullen, besonders die von Pius V., welche Klemens VIII. und Urban VIII. in ihren Bullen neuerdings bestätigten und in wenigen Punkten modifizirten, und welche gleichmäßig für das Brevier wie für das Missal gelten. Ihr Inhalt ist folgender:

Nach einer Einleitung über die Geschichte des römischen Breviers verordnete Pius V. in der Bulle: *Quod a nobis* 7. Id. Jul. 1568.

I. In allen Diözesen, Orden und Kirchen, die den römischen Ritus haben (in quibus alias officium divinum Romanae Ecclesiae ritu dici consuevit aut debet) ist das revidirte in der vatikanischen Druckerei erschienene Brevier allein zu gebrauchen. Alle andern Breviere werden abgeschafft und ihr Gebrauch unter denselben Strafen, die das kanonische Recht gegen Jene festgesetzt hat, welche das Brevier nicht beten, verboten. Alle entgegenstehenden Indulte, Statuten, Gewohnheiten u. s. w. werden widerrufen und ungiltig erklärt.

Eine Ausnahme dagegen wird nur zugelassen, wenn ein anderes, eigenes Brevier schon bei der Gründung einer Kirche, eines Ordens u. s. w. vom Apostolischen Stuhle approbirt oder durch eine Gewohnheit von 200 Jahren eingeführt

worden und noch im Gebrauche ist. Diesen Kirchen oder Orden ist aber nicht anbefohlen, sondern nur freigestellt, ihr altes Brevier (und dasselbe gilt auch vom Missal) beizubehalten; sie können aber („si magis placet“) das reformirte römische Brevier, auch heutzutage noch annehmen. Es folgt auch daraus, daß eine Kirche, die den römischen Ritus einmal angenommen hat, zu dem eigenen alten Ritus nimmer zurückkehren darf; weil ja auch zur Zeit Pius V. nur jene Kirchen ihren alten Ritus beibehalten durften, in welchen er wirklich noch immer in Uebung war.

1. Die Bulle Pius V. betrifft also nur den römischen Ritus und alle Kirchen und Orden, die den römischen Ritus haben; nicht aber die orientalischen und die abweichenden alten lateinischen Riten, z. B. den ambrosianischen in Mailand, den mozarabischen und nicht die Verschiedenheiten im Ritus der alten Orden z. B. der Benediktiner, der Karmeliten u. s. w. Diese wurden vielmehr anerkannt, insofern ihr Alter damals 200 Jahre überstieg.

2. Weil in der Kirche überall das korporative Leben vorherrscht und das Brevier ein öffentliches und seiner ganzen Einrichtung nach gemeinsames Gebet und die heilige Messe ein öffentlicher Gottesdienst ist, so ist daraus schon begreiflich, daß der Einheit wegen nicht das Individuum, sondern die Kommunität, d. i. die Diözese, der Orden oder die Korporation nur das Recht haben könne, Brevier (und Missal) zu wählen, so weit eine Wahl gestattet ist: „dummodo episcopus et universum capitulum in eo consentiant.“ Das Individuum ist aber im Allgemeinen an das Gesetz und die Gewohnheit der Kommunität, zu welcher es gehört, immer und überall gebunden, wenn nicht dasselbe Prinzip eine Ausnahme und Akkomodation an eine fremde Kirche oder Kommunität, bei der man sich zeitweilig aufhält, fordert, um die Ordnung und Einheit nicht zu stören.

3. Pius V. erklärt, daß Keiner, der zum römischen Brevier verpflichtet ist, diese Pflicht erfüllen könne, als nur nach dem revidirten römischen Brevier: *neminemque . . . nisi hac sola*

formula satisfacere posse." Er verpflichtet also nicht bloß generaliter die Kommunitäten, sondern auch individualiter die Personen zur Rezitation des verbesserten römischen Breviers unter Strafe der Ungültigkeit (im Forum der Kirche). Daraus können manche Kollisionen entspringen. Wenn z. B. eine Kommunität ein eigenes Brevier unrechtmäßig beibehalten, oder ihr nicht gestattete Offizien beten würde, woran soll sich das Individuum halten? Wenn der Einzelne das Offizium privatim betet, so muß er sich offenbar an das allgemeine Gesetz der Kirche halten, das auch Jeden einzeln obligirt; wenn aber im Chore, so muß er sich wohl der Kommunität konformiren, weil es anders nicht möglich ist. Das Hauptgebot des Breviergebetes besteht nämlich doch darin, daß das officium divin. täglich gebetet werde; daß es aber in dieser bestimmten Form verrichtet werde, ist praeceptum secundarium; denn Pius V. hebt durch die Worte: in hac sola formula satisfacere posse das schon vorher bestandene allgemeine Gebot des Breviers nicht auf, sondern bestimmt nur die Form näher. Wenn also das Gebot nicht vollständig erfüllt werden kann, so soll es doch nach Möglichkeit erfüllt werden.

Aus diesem Grunde müßte auch ein Priester, der das ihm zuständige Brevier nicht in Händen hätte, wohl aber ein anderes, z. B. das der Franziskaner, sein Offizium aus diesem beten, wie auch s. Alph. Lig. Mor. l. 4. c. 2. n. 158 mit Diana, Concina behauptet und mit Recht diese opinio — magis pia et rationalis nennt, als die entgegengesetzte der Salman. Cavalier., welche in diesem Falle den Priester aller Verpflichtung zum Offizium entheben. — Ebenso müßte der Priester das Offizium ex communi beten, wenn er das proprium diei nicht hätte, oder er würde der Substanz nach seine Pflicht erfüllt haben, wenn er z. B. aus Irrthum statt des Offiziums des Tages ein anderes persolvirt hätte und wäre also zur Wiederholung nicht verpflichtet. S. Alph. Lig. Hom. apost. App. III n. 70—72.

4. Dasselbe Gesetz gilt auch für die Messe. (Vid. infra V.) Kein Priester darf in einem ihm fremden Ritus Messe lesen,

z. B. kein lateinischer Missionär in einem orientalischen Ritus oder umgekehrt.

Näher liegt der Fall, daß ein Priester des römischen Ritus in einer Ordenskirche Messe liest, die einen eigenen Ritus hat. Er darf also weder das Ordensmissal oder eine missa propria desselben gebrauchen, noch dessen besondere Riten annehmen, sondern muß nach dem römischen Missal und dessen Rubriken die Messe lesen und das Messformular ex Comuni Sanctorum nehmen, wenn er der Ordenskirche sich konformiren muß und eine missa propria im römischen Missal nicht enthalten ist. Deshalb wünscht Benedikt XIV., daß in jeder Ordenskirche das römische Missal vorrätig sei. Wenn dagegen lateinische Ordenspriester in Kirchen des römischen Ritus Messe lesen und ihr eigenes Missal nicht zu Handen haben, ist wohl anzunehmen, daß sie das römische (propter eminentiam ritus romani), jedoch mit Beobachtung ihres übrigen eigenen Ritus gebrauchen dürfen. Keineswegs aber können Priester der orientalischen Riten das römische Missal jemals gebrauchen. Bischöfe müssen das Brevier und Missal ihrer Diözese annehmen, auch wenn sie aus einem Orden sind, der sein eigenes Brevier hat <sup>1)</sup>.

5. Endlich wo der römische Ritus herrscht oder eingeführt wird, muß er ganz und vollständig beobachtet oder eingeführt werden, sowohl im Brevier, als im Missal und in all ihren Theilen; weil sie zusammen ein einheitliches Ganzes bilden. Es kann daher nicht theilweise vom römischen Ritus etwas in den partikulären Ritus z. B. des Ordens oder umgekehrt übertragen und verschmolzen werden. S. R. C. 3. Mart. 1674. „aut totum antiquum aut totum novum.“

II. In der genannten Bulle ordnet Johann Pius V. an, daß an dem revidirten Brevier (und Missal) nie, weder

<sup>1)</sup> S. R. C. 11. Jun. 1603 resp.: Episcopum debere officium recitare et divina officia celebrare juxta ritum suae dioecesis.

im Ganzen, noch theilweise etwas geändert, hinzugefügt oder ausgelassen oder in der Art und Weise des Ritus etwas verändert werden dürfe: Statuentes Breviarium ipsum nullo unquam tempore vel totum vel ex parte mutandum vel aliquid addendum vel omnino detrahendum esse, ac quoscunque, qui horas canonicas ex more et ritu ipsius Romanae Ecclesiae jure vel consuetudine dicere vel psallere debent, propositis poenis per canonicas sanctiones constitutis in eos, qui divinum officium quotidie non dixerint, ad dicendum et psallendum posthac in perpetuum horas ipsas diurnas et nocturnas ex hujus Romani Breviarii praescripto et ratione omnino teneri; neminemque ex iis, quibus hoc dicendi psallendique munus necessario impositum est, nisi hac sola formula satisfacere posse.

Um volle Einheit und Ordnung in den Ritus zu bringen und um den damals bestandenen und allen künftigen Abweichungen und Verschiedenheiten im Ritus abzuhelpen und vorzubeugen, war ein so strenges Gesetz nothwendig, welches alle kanonischen Strafen über Unterlassung des Breviergebetes überhaupt, z. B. den Verlust der Benefizial-Einkünfte, auch auf Jene ausdehnt, die es nicht in der revidirten und approbirten Form oder nach dem ihnen zustehenden Breviere verrichten, oder nur in einzelnen Offizien davon abweichen, also Offizien, die ihnen nicht erlaubt sind, rezitiren. In Betreff solcher nicht erlaubter Offizien und Messen sind die Strafen des Index librorum prohib. ausgesprochen, wie das allsogleich folgende allgemeine Dekret Urban VIII. und ein anderes vom 28. Oktober 1628 näher bestimmen.

Alle Aenderungen, Zusätze und Auslassungen im Ganzen oder in einzelnen Theilen und Stücken sind unbedingt allen Ordinarien untersagt, und alles Recht ist hierin ihnen entzogen und dem apostolischen Stuhle vorbehalten, der die S. Congr. Rituum mit dem Amte über den Ritus zu wachen, die Ritual-Gesetze zu interpretiren und ihre Beobachtung in der ganzen Kirche zu betreiben, allein betraut und bevollmächtigt hat. Ein

von Urban VIII. approbirtes allgemeines Dekret der S. R. C. welchen allen Brevieren vorgedruckt ist, bestätigt und erklärt noch bestimmter die Anordnungen und Strafen der Bulle Pius V., daß nämlich die Ordinarien der Säkularen wie der Regularen, ohne Bewilligung des heiligen Stuhles 1. kein Offizium eines Heiligen (und analog auch eines Mysteriums) in ihr Kalendarium oder Direktorium aufnehmen können, welches nicht im Kalendarium des römischen Brevieres steht, oder durch die Rubriken selbst gestattet ist, wie z. B. festum patroni, 2. daß sie den Ritus der Offizien nicht ändern, z. B. ein semiduplex auf dupl. erhöhen, und 3. auch ein Offizium de loco ad locum nicht ausdehnen können; z. B. können sie Partikularfeste des Titels, der Dedicatio, der reliquia insignis einer Kirche nicht in andern Kirchen auch feiern lassen, oder ein Offizium ex indulto für einen Orden oder eine andere Diözese auch in ihrer Diözese oder in ihrem Orden einführen. 4. Ebenso wenig können sie ein vom apostolischen Stuhle approbirtes Offizium theilweise abändern z. B. die Oratio oder Lektion; noch auch in den Litaniis und im Confiteor den Namen eines Heiligen z. B. des Ordensstifters oder Patrons hinzusetzen, noch auch eine solche vom heiligen Stuhle speziell gegebene Erlaubniß ausdehnen auf andere Orden oder Kirchen. S. R. C. 20 Mart. 1706 4°. Noch viel weniger steht dem einfachen Priester ein Recht zu, nach seinem Gutdünken im Ritus etwas zu ändern.

Allen diesen Bestimmungen und Beschränkungen unterliegen nicht bloß das römische, sondern auch alle andern tolerirten Breviere, Missalien und Offizien ex consuetudine. Auch in Hinsicht dieser können die Ordinarien nichts ändern, wie Gregor XVI. an den Erzbischof von Rheims 6. August 1842, und wie der S. R. C. 28. Oktober 1628 3° erklärt hat: Comprehendit etiam breviaria tolerata a s. Pio V. etc.

Dennoch gibt es nach dem römischen Ritus in den Offizien bedeutende und rechtmäßige Verschiedenheiten, die theils durch die Rubriken selbst, theils durch Indulte des römischen Stuhles gestattet oder auch anbefohlen sind.

1. Schon bei Einführung des neuen Breviers wurden von Klemens VIII. und Urban VIII. Milderungen zu Gunsten armer Kleriker und der Drucker und Verleger gegeben, so daß nämlich ältere, vor der Emendation gedruckte Breviere und Missale so lange zu gebrauchen und zu verkaufen gestattet wurde, so lange solche noch vorhanden, und bis sie durch den Gebrauch zu Grunde gegangen sein würden. Also alle Breviere und Missale, die vor der Bulle Urbans VIII., d. i. vor dem 25. Jänner 1631 gedruckt und jetzt sicherlich überall schon verschwunden sind, waren erlaubt.

2. Durch die Rubriken selbst sind viele Partikular-Offizien, die im römischen Calendarium oft nicht vorkommen, geboten oder doch erlaubt und zwar

a) anbefohlen sind für den Klerus der respectiven Kirche, oder des Landes und Ortes die Offizien und daher auch die Messe der *Didicat. ecclesiae propriae* und der *ecclesiae cathedr. pro dioecesi*, dann die *officia titularium seu Patronorum principalium* und *minus principalium* der einzelnen Kirchen, des Reiches, des Landes und Ortes, wenn und wo es solche gibt. Rubr. gen. Brev. tit. I. II. VII.

b) Erlaubt ist für den Klerus der respectiven Kirche das Offizium des Heiligen, von dem eine *insignis reliquia* in der Kirche aufbewahrt wird, wenn anders die *reliquia insignis* von einem Heiligen herstammt, der im Martyrologium Rom. steht, und wenn sie vom Ordinarius des Ortes approbirt ist. Wenn aber der Name des Heiligen im römischen Martyrologium nicht steht, so ist eine spezielle Bewilligung des Apostolischen Stuhles nöthig, um das Offizium halten zu können. Deshalb kann ein *festum insignis reliquiae* eines heiligen Leibes aus den Katakomben, dessen wahrer Name unbekannt ist, nicht gehalten werden. S. R. C. 29. Mart. 1783. 1<sup>o</sup>.

c) Erlaubt sind Offizien, die aus alter Gewohnheit in Kirchen oder Ländern bisher gehalten wurden. Die Rubr. gen. Brev. tit. I. n. 1. gestatten Offizien *ex consuetudine*: „in festis Sanctorum, qui apud quasdam ecclesias, religiones vel congre-

gationes consueverunt solemniter celebrari;" ebenso tit. II n. 1. „in festis propriis quorundam locorum seu congregationum quae solemnius apud illas, quam simplicia, consueverunt celebrari" Gayantus tom. II. Sect. II c. II n. 27 — 29. betont besonders das solemniter oder solemnius und hält dafür, daß nur solenne Offizien ex consuetudine fortgesetzt werden können, und erklärt ebenda, was zur Solemnität erfordert werde, jedenfalls nicht ein höherer Ritus; denn sie können auch ritu semidupl., wenn es bisher so üblich war, gehalten werden.

Wie nämlich Pius V. alte Breviere und Missale, die wenigstens schon 200 Jahre vor seiner Bulle, d. i. vor 1568 im Gebrauche waren, beizubehalten gestattete, ebenso können auch nach den angeführten Rubriken einzelne, besondere Offizien, die im römischen Kalendarium nicht stehen, gehalten oder auch in einem höhern Ritus, als sie in jenem stehen, in einzelnen Kirchen, wo diese Gewohnheit besteht, auch hinfort gefeiert werden unter folgenden Bedingungen: 1) wenn das Offizium von einem Heiligen ist, der kanonisiert wurde, und im Martyrologium Rom. steht, oder von einem Mysterium, das in der Kirche rezipiert ist, und wenn die Gewohnheit dieses Offiziiums schon vor der Bulle Pius V. 7. Idus Julii 1568 eingeführt wurde, nicht aber nachher und selbst nicht, wenn die Gewohnheit jetzt schon 100 Jahre erreicht hätte. 2) Offizien von Seliggesprochenen (beatorum) können fortgesetzt werden, wenn die Gewohnheit, sie zu halten, wenigstens schon 100 Jahre vor dem Dekrete Alexander VII. 27. Sept. 1659 bestand. 3) Wenn aber eine immemorabilis consuetudo vorhanden ist, so daß sich, prout sciri potest, die Zeit nimmer bestimmen läßt, wie weit sie hinter die Jahre 1559 oder 1568 reiche, so können solche Officia Sanctorum canonizatorum und Beatorum beibehalten werden. S. R. C. 11 Jun. 1605; 29 Jan. 1752. de Herdt P. 4 Nr. 3.

Diese Offizien zu halten, ist aber im Allgemeinen nicht geboten, sondern nur erlaubt. S. R. C. 20 Sept. 1806 declaravit: „fieri posse sed non teneri."

In allen andern Fällen aber darf ohne Bewilligung der S. Rit. Congr. ein Offizium nicht eingeführt oder fortgesetzt werden, wie das oben angeführte von Urban VIII. bestätigte und dem Brevier beige druckte Dekret ausdrücklich erklärt, daß nämlich Offizien der Heiligen oder Seligen aus dem Grunde allein in einer Kirche nicht eingeführt werden können, weil sie in jenem Orte gelebt oder gewirkt haben oder gestorben sind, wenn nicht die S. R. C. es bewilligt.

d) Endlich sind Abweichungen in der Messe allein erlaubt, wenn die Rubriken an bestimmten Tagen *Votiv-* und *Requiem-*Messen gestatten.

3. Eine Veränderung, beziehungsweise eine Vermehrung erhielt das Brevier und Missal seit Urban VIII. durch die seit her vom heiligen Stuhle approbirten und entweder allgemein anbefohlenen oder indulgirten Offizien.

a) Durch allgemein obligirende Dekrete wurde der Ritus mehrerer Offizien erhöht, z. B. das off. s. Thimothei, Ignat. M. auf dupl., einige neu eingeführt, wie das off. de Immac. Concept. B. M. V.; das off. s. Titi (14. Febr.); an andern wurden einige Zusätze gemacht, z. B. in den Lektionen. Dem heil. Bernard wurde die *qualitas Doctoris* beigelegt. Besonders wurden Offizien neu kanonisirter Heiligen eingeführt. Wenn beim Heiligsprechungs-Prozesse ein Offizium, wie es üblich ist, im Allgemeinen approbirt wird, so begreift diese Approbation noch nicht in sich, daß das approbirte Offizium in der ganzen Kirche gehalten werden könne, sondern nur, daß es als ein Partikular-Offizium von dem Heiligen gefeiert werden könne und solle, wenn und wo dafür ein spezieller Titel ist, z. B. wo eine *reliquia insignis* vorhanden ist, oder wo er als Patron erwählt wurde. Damit das Offizium allgemein gehalten werden könne, ist ein neues Dekret nothwendig, welches auch den Rang und Ritus des Festes (dupl. v. semidupl.) bestimmt S. R. C. 9. Dec. 1628. — In jüngster Zeit ordnet ein Dekret der S. R. C. 10. Febr. 1860 einige Aenderungen in den öffentlichen Gebeten für den Kaiser,

aber nur für Oesterreich an, die de praecepto sind. Siehe Linz. Diözesanblatt. 1860. S. 275 — abgedruckt in dieser Quartalschrift S. 174 . . .

b) Viele andere Offizien sind bloss indulgirt, theils allgemein, theils partikulär. Man unterscheidet: 1. Officia ad libitum, bei welchem im Brevier oder Kalendarium ausdrücklich bemerkt ist: ad libitum, z. B. s. Canuti 19 Jan. s. Rhemigii 1 Octob. Diese können nur gehalten werden an dem für sie bestimmten Tage, wenn dieser nicht ein dies impeditus ist, nämlich wenn kein officium 9. Lect. de praecepto, sei es auch ritus minoris, auf denselben fällt. Wenn dies impeditus ist, werden sie nicht transferirt, sondern einfach ausgelassen. Wenn sie aber mit einem officium translatum oder mit einem facultativum (siehe unten 3) zusammenfallen, so kann man ad libitum das eine oder das andere halten, jedoch müßte das translatum off. auf einen andern Tag transferirt werden, wenn das ad libitum gehalten würde. So bestimmen die dem Breviere vordruckten Dekrete vom 2. Dez. 1673 und 24. Jun. 1682. — Den Offizien ad libitum sind gleichzustellen die officia votiva, z. B. de ss. Sacr., de Im. Cone. B. M. V., de s. Patrono, die für gewisse Wochentage einigen Ländern und Orden konzedirt wurden. Diese werden nämlich auch nie transferirt, sondern einfach ausgelassen, wenn ein dies impeditus ist, wenn nämlich ein fest. 9 Lect. de praecepto, auch ein translatum oder eine feria major Advent., Quadrag., 4 Temp., fer II. Rogat. oder eine Vigilia auf den Tag fällt. — 2. Die officia ex indulto vel licentia Sedis Apost., die einzelnen Ländern, Diözesen oder Orten und Orden u. s. w. erlaubt wurden für bestimmte Montage in der Form: fieri posse, v. recitari posse. Wenn sie der römische Stuhl nicht sub praecepto angeordnet hat, so können sie gehalten oder auch nicht gehalten werden. Sind sie aber einmal eingeführt durch Gewohnheit oder vom Ordinarius, z. B. durch Aufnahme in das Direktorium, so sind sie fortan zu halten, wie andere de praecepto und sind diesen völlig gleichgestellt; werden

also wie diese im Falle der Offkurenz gefeiert oder transferirt. S. R. C. 16 Sept. 1730. 6 Sept. 1738. — 3. Die officia facultativa sind jene, welche für bestimmte Sonn- oder Wochentage, z. B. I. Dom. Octob. oder fer VI. post Dom. in Albis gestattet sind. Sie halten die Mitte zwischen den Off. ad libit. und jenen ex indulto. Sie sind auch im Allgemeinen nicht geboten. Wenn sie aber einmal eingeführt sind, so sind sie am bestimmten Tage im Falle der Offkurenz zu halten, wie die Off. ex indulto; wenn sie aber an in die proprio verhindert sind, durch ein Fest höhern Ranges, so werden sie wie jene ad libit. ohne spezielles Privilegium nicht transferirt, sondern ausgelassen. S. R. C. 20 Mart. 1683. ad 5. 12 Nov. 1831. ad 39 und 12 Sept. 1840 dub. 3. Von diesen Offizien sind jetzt für die allgemeine Kirche sub praecepto auferlegt und ins römische Kalendarium aufgenommen, somit auch in der Offkurenz, jedoch nach den speziell für sie erlassenen Dekreten zu transferiren: Off. ss. Nom. Jesu — 7 dol. B. M. V. fer VI post Dom. Pass. et Dom. III Sept. — Patroc. s. Josephi — Pratos. Sanquin. D. N. J. C. Dom. I Jul. — s. Joachim — s. Nom. B. M. V. — et Rosarii. Dom. I. Oct. — Alle andern Partikular-Offizien dieser Art können ohne speziellen Indult nicht transferirt werden, z. B. off. 5 Vuln. Christi; Coronae spin.; lanceae et clav.; ss. Cordis Jesu. Gardellini ad decretum S. R. C. 31 Mart. 1821.

Alle diese an sich nicht gebotenen Offizien sind de praecepto für den untergebenen Klerus, wenn der respektive Säkular- oder Regular-Ordinarius sie in sein Direktorium oder Kalendarium aufnimmt. Ueberhaupt ist das unter der Autorität des Ordinarius herausgegebene Kalendarium für alle Säkular-Kleriker der Diözese verbindend, und selbst für die Regularen, wenn sie kein eigenes Kalendarium haben. S. R. C. 23 Maj. 1835. Nur hat der einzelne Kleriker die partikulären Offizien seiner Kirche, z. B. s. Patroni, ex consuetudine oder ex indulto speciali und ein Regularis seine Ordensfeste einzuschalten, wobei aber Jeder seinen eigenen Ritus zu beobachten hat. Regularen, die ein

eigenes *Kalendarium* haben, müssen sich an dieses immer halten <sup>1)</sup>).

4. Endlich gibt es Ausnahmefälle, in welchen der Einzelne theilweise oder ganz von seinem eigenen *Direktorium* abweichen und sich an eine fremde Kirche affomodiren muß. Aus dem bisher Gesagten erhellt genügend, daß es auch in Kirchen, die denselben römischen Ritus haben, manche Verschiedenheiten und partikuläre Offizien gebe, und daß daher ein Priester, der in einer fremden Kirche amtiren will, mit den Offizien derselben zuweilen in Kollision kommen müsse. Wie anderswo, so ist auch hier der Grundsatz anzuwenden, daß im Kollisionsfalle das Individuum der Ordnung und dem Gesetze der Kommunität sich unterordnen und konformiren muß. Um also Unordnung und Disharmonie zu verhüten, muß der Kleriker, der in einer fremden Kirche funktionieren will, an diese sich affomodiren; jedoch darf er, wie oben (1) gesagt wurde, seinen *ritus proprius* nie verlassen, also nie, wenn er den römischen Ritus hat, nach griechischem, ambrosianischem oder einem Ordensritus das Offizium und die Messe verrichten und vice versa gilt dasselbe S. R. C. 16 Dec. 1828. Mediolan.; er darf nur sein eigenes Brevier und Missal gebrauchen, und muß das Offizium und die Messe *ex Communi* nehmen, wenn kein off. oder *missa propria* darin enthalten und ihm indulgirt ist. Jedoch hält *Quarti tit. XIV dub. 1.* und Andere dafür, daß eine *missa propria*, die einem Lande oder einer Diözese oder Stadt gestattet

---

<sup>1)</sup> S. R. C. 20 Mart. 1685 Resp. Ad 1<sup>um</sup> „Regulares non posse uti *Kalendario dioecetano*, sed tantum teneri ad recitationem officii proprii Patroni principalis et titularis ecclesiae cathedralis et Protectoris civitatis.“ ad 7<sup>am</sup> et Patroni loci, regni vel provinciae. — 2<sup>o</sup> An (Regulares) possint et debeant recitare officia ad petitionem regum et principum recitari concessa in aliquibus regnis, provinciis, ditionibus etc. Resp. Affirmative, ubi concessio etiam extenditur ad regulares.

22 Juli 1848. 1<sup>o</sup> An religiosi utriusque sexus proprium *calendarium* non habentes, uti debeant *calendario dioecetano*. Resp. ad 1. Affirmative additis officiis peculiariter concessis Regularibus in illa dioecesi commorantibus.

wurde, Jedem erlaubt sei, der dort Messe liest; weil das Privilegium dem Orte inhärire, woran Alle Antheil nehmen, die dort celebriren; nach Reg. jur. VII. Privilegium personale personam sequitur.

Diese Akkomodationen betreffen daher nur das Kalendarium und sind erlaubt und nach Umständen geboten, wenn sonst eine wirkliche Difformität eintreten würde. Solche Fälle sind:

a) In Betreff des Breviers. Die Kleriker und sacerdotes simplices, die an keine Kirche gebunden und verpflichtet sind, können auf Reisen außer der Diözese, welcher sie angehören, an das Direktorium der fremden Diözese, wo sie sich aufhalten, sich akkomodiren, besonders dann, wenn sie längere Zeit dort verbleiben oder ihren Wohnsitz nehmen; weil sonst die Messe, in welcher sie sich der fremden Kirche konformiren müssen, wie wir bald hören werden, gar zu oft von ihrem officium div., mit dem sie doch übereinstimmen soll, abweichen müßte.

Dagegen müssen die beneficiati das Brevier immer, und wo sie sich auch aufhalten mögen, nach dem Kalendarium ihrer Kirche beten, weil sie zu den Offizien ihrer Kirche verpflichtet sind <sup>1)</sup>. Ebenso bleiben die Religiösen immer an ihr eigenes Ordens-kalendarium gebunden <sup>2)</sup>.

b) In Betreff der Messe treten die Fälle der Akkomodation öfter ein, weil die Messe nicht privatim wie das Brevier,

<sup>1)</sup> S. R. C. Marsorum 12 Nov. 1831. dub. 30. Quando quis causa itineris vel studii vel aliis de causis extra patriam vel dioecesim versetur, debetne recitare officium sui capituli, ecclesiae et beneficii vel etiam simpliciter dioecesis, an vero officium illius loci, in quo reperitur? Resp. ad 30. Beneficarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt officio loci, ubi morantur.

<sup>2)</sup> S. R. C. 23 Maj. 1846 50. Regulares utpote ejecti a suis coenobiis in tota Hispania et hanc ob causam tamquam parochi vel vicarii variis ecclesiis praefecti, pro officio recitando, missaque celebranda an possint vel debeant recitare officium et missam celebrare juxta kalendarium dioecesis, in qua ecclesiis deservunt, vel juxta regulare kalendarium ordinis, ad quam per professionem religiosam pertinent? Resp. ad 5. Teneri in casu ad officium Ordinis; sed in diebus festis missam pro populo celebrandam, ut in calendario dioecesis.

sondern in der öffentlichen Kirche gelesen wird und somit die Difformität augenfälliger ist. Als allgemeine Regeln gelten: daß die Messe mit dem officium divinum harmoniren soll; daß man aber in einer fremden Kirche davon abweichen und an diese sich affomodiren muß, wenn dort ein anderes Fest mit Solemnität oder ein Offizium, welches Privatvotivmessen ausschließt, gehalten wird und wenn zugleich die Farbe der Paramente verschieden ist <sup>1)</sup>. Die Messe muß sodann ganz nach dem Direktorium der fremden Kirche ohne alle Rücksicht auf das eigene Offizium gelesen werden. Dieß ist auch zu beobachten in den Kirchen der Frauenklöster, die ein eigenes Brevier haben und nicht bloß das officium parvum B. M. V. beten <sup>2)</sup>. Auch Pfarrer und alle beneficiati und Regularen müssen sich daran halten, obwohl sie im Offizium sich nicht konformiren können <sup>3)</sup>. Dagegen kann sich der Priester an die fremde Kirche nicht affomodiren, wenn die Farbe des eigenen und fremden Offiziums dieselbe und sein eigenes Offizium ein duplex ist, oder überhaupt Privatvotivmessen nicht zuläßt <sup>4)</sup>;

---

<sup>1)</sup> S. R. C. Aquen. 4 Sept. 1745. dub. 8. In ecclesia ubi fit officium dupl. Confessoris vel Virginis, potestne quis missam de Martyre (de quo recitat officium) celebrare et in quibus paramentis? Resp. ad 8. Semper uniformari debet officio ecclesiae, in qua sacerdos celebrat et etiam in colore paramentorum; et quando est duplex tunc celebrari debet de Sancto, cujus particularis illa ecclesia celebrat officium.

<sup>2)</sup> S. R. C. Calatayran. 17 Sept. 1853. Quando color paramentorum ecclesiae (monialium) non concordat cum officio, quod celebrantes recitant, tunc isti celebrare debent missam, respondentem officio Sanctimonialium, attamen cum missali Romano: secus et possunt et debent missam celebrare respondentem officio proprio." — (De Capellano monialium vide infra.)

<sup>3)</sup> S. R. C. Quebecen. 23 Maj. 1855. dub. 1. An parochus . . . extra propriam ecclesiam teneatur vel possit missam celebrare respondentem officio, quod recitat? . . . Insuper quaeritur, quid faciendum, si celebrat in oratorio privato? Resp. ad 1. In ecclesiis posse, si respondeat color paramentorum; in oratoriis privatis debere juxta alias decreta, d. i. er ist gebunden an die allgemeinen Dekrete und er kann wie Andere die Messe nach seinem Offizium nur lesen, wenn die Farbe harmonirt.

<sup>4)</sup> S. R. C. Varsavien. 7 Maj. 1746. dub. 13. Cum contingat saepius in ecclesiis regularium vel aliis, praesertim die obitus seu anniversario de functo-

ebenso auch nicht, wenn er in einem Privatoratorium Messe liest, indem bloß Eine Messe keine Difformität verursacht. S. R. C. 23 Maj. 1855. — Er kann sich aber ad libitum conformiren, wenn sein eigenes und das Offizium der fremden Kirche, also beide zugleich Privatvotivmessen zulassen, z. B. ritus semidupl. sind; indem in dieser Kirche in jeder Farbe celebrirt werden kann, und er durch sein Offizium auch daran nicht gehindert ist.

Wenn ein Priester in einer fremden Kirche, z. B. Pfarrkirche Aushilfe leistet, so muß er alle obligaten Funktionen, in welchen er die Stelle des Rektors der Kirche vertritt, so halten, wie dieser sie zu halten hätte, d. i. nach dem Direktorium der Kirche. Diese öffentlichen Funktionen sind: missae solemnes oder cantatae an Sonn- und Festtagen, bei Universariën, Exequien, pro sponso et sponsa; (nicht aber die Privatmessen. S. R. C. 7 Maj. 1746. et 16 Dec. 1828) ebenso die Vesperae cantatae. Auch die Regularen, die als Vicarii auf Pfarren exponirt sind, müssen sich hierin an das Direktorium der Pfarrkirche, in Privatmessen und im Breviere aber an das ihres Ordens halten. Siehe oben S. R. C. 23. Maj. 1846 50.

Da die Konventmesse nahezu immer mit dem Offizium des Konventes übereinstimmen soll, so muß jeder Säkular- und Regularpriester, der dieselbe in der Kirche eines Frauenklosters hält, das ein eigenes Brevier, nicht aber bloß das Off. parv. B. M. V. betet, die Konventmesse, sei sie cantata oder lecta, nach dem Offizium oder Direktorium des Klosters halten, ohne Rücksicht

---

rum, missas celebrari a confluentibus sacerdotibus, supplicatur declarari: an sacerdotes, qui recitant officium de festo duplici, confluentes ad ecclesias sive regularium aliorum, ubi dicitur officium de semiduplici, possint ibi dicere missas privatas defunctorum? Item recitantes officium de Martyre et celebrantes in ecclesiis, ubi dicitur de Confessore, utrum debeant se conformare in colore illis ecclesiis, etiamsi ibi nulla sit solemnitas? Resp. ad 13. Negative quoad primam partem; affirmative quoad 2<sup>am</sup> etiam quoad missam, quae non poterit celebrari de s. Confessore, si color fuerit rubeus.

auf sein eigenes Offizium, jedoch, wie immer, in seinem eigenen Ritus <sup>1)</sup>. De Herdt. P. 1. N. 33.

III. Betreffend die Nebentheile des Breviers, nämlich das Officium parvum B. M. V. — Officium defunctorum — septem psalmi poenitentiales und psalmi graduales erklärt Pius V. in seiner Bulle vom Jahre 1568, daß er die allgemeine Verpflichtung, diese Theile nach Vorschrift der Rubriken des Breviers zu beten, aufhebe: „Peccati quidem periculum ab ea praescriptione removendum duximus;“ jedoch nicht für jene Kirchen, in welchen die Gewohnheit das officium parv. B. M. V. im Chore zu beten bisher bestand; in diesen bleibt die Verpflichtung dazu, aber nur im Chore, nicht außer dem Chore. Ebenso bleibt die Verpflichtung, das Off. defunct. die psalmi poenit. und graduales zu beten, wenn sie durch Gewohnheit im Chore eingeführt waren, selbst wenn die Gewohnheit eine Zeit hindurch unterbrochen worden wäre; so erklären die Dekrete der S. R. C. 10 Jan. 1609. 2 Sept. 1741. 22 Sept. 1827. (Alexandrina).

Auch werden die Verpflichtungen, diese Theile zu beten, nicht aufgehoben, wenn sie auf speziellen Titeln beruhen, z. B. einer Stiftung, eines Ordensstatutes, der Exequien u. s. w.

Um zur freiwilligen Versolvirung dieser Theile des Breviers an den bestimmten Tagen aufzumuntern, verleiht Pius V. Jedem und jedesmal einen Ablass von 100 Tagen für das Abbeten des Off. parv. B. M. V. oder des Off. defunct.; und ebenso einen Ablass von 50 Tagen für das Abbeten der psalmi poenit. oder graduales.

Mit dem Off. parv. B. M. V. ist aber nicht zu verwechseln das Off. b. Mariae in Sabb.; dieses bleibt, wenn die Rubriken es verlangen, geboten. Ebenso bleiben geboten das Off. defunct.

---

<sup>1)</sup> S. R. C. Sanctimonialium Ord. Cap. 7 Dec. 1844 resp.: Juxta alias decreta missam conventualem officio diei (monialium) respondentem celebrari debere per confessarium, vel aedituum aut alterum ad hoc deputatum; quoad vero reliquos sacerdotes in diebus ritus duplicis conformari debere colori paramentorum ecclesiae.

die Commem. oo. ff. dd. (2. Nov.) und die Litaniae am Mar-  
kus und in den Bitt-Tagen. Die Bulle Pius V. hebt zwar  
die Verpflichtung dazu nicht ausdrücklich hervor; sie wird jedoch  
beträchtigt durch die allgemeine Gewohnheit, durch die Doktrin der  
Rubrizisten und Moralisten und durch ein Dekret der S. R. C.  
12 Mart. 1836 9: (Tridentina).

IV. Um in Zukunft das emendirte Brevier (und Missal)  
vor jeder Verfälschung sicher zu stellen, ordnete Pius V. noch an,  
daß das Brevier in Rom nur in der vatikanischen Druck-  
erei, anderwärts aber nur mit spezieller Bewilligung  
des heiligen Stuhles gedruckt werden dürfe. Der Ge-  
brauch anderer Exemplare ist verboten. Klemens VIII. und Urban VIII.  
in ihren, den Brevieren ebenfalls beigeordneten Bullen, erweiterten  
die Erlaubniß des Druckes und bestimmten, daß die Inquisitores  
haeret. prav., oder wo solche nicht sind, die respectiven Ordinarien  
die Approbation zum Drucke geben können. Sie darf aber nur  
gegeben werden, wenn das neu gedruckte Brevier (oder Missal)  
mit dem vatikanischen Exemplar durchgängig verglichen und voll-  
kommen gleich befunden wurde. Die Approbation muß gratis,  
schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift des Inquisitors oder  
Ordinarius versehen, gegeben und dem Breviere vor- oder am  
Ende beigeordnet sein, unter Strafe des Interdicts oder resp.  
der Exkommunikation lat. sent. Ohne diese Form darf kein  
Brevier (oder Missal) gedruckt, ein gedrucktes nicht verkauft  
und gebraucht werden. Alle zuwider Handelnden verfallen  
(außer Rom) in die excommunicatio maj. lat. sent., Pontifici  
reservata und auch in die Strafen des Index librorum pro-  
hibitorum.

Weil aber dennoch solche Breviere und Missale besonders  
seit 1788 existiren, welche die geforderte Approbation nicht beige-  
ordnet haben, so wurde durch ein decretum generale S. R. C.  
26 Apr. 1834 und 18 Febr. 1843 das alte Gesetz neuerdings  
beträchtigt: Pontificias constitutiones in suo robore permanere,  
et abusum non esse tolerandum" zugleich aber den Ordinarien

die Vollmacht übertragen, solche widerrechtlich gedruckte und deshalb verbotene Breviere und Missale prüfen zu lassen und wenn sie mit den in Rom gesetzmäßig gedruckten übereinstimmend gefunden werden, zu approbiren und zu erlauben <sup>1)</sup>).

V. Urban VIII. überträgt in der Bulle vom 2. Sept. 1634, in welcher das revidirte Missal vorgeschrieben wird, alle obenangeführten, das Brevier betreffenden Bestimmungen und Sanktionen vollständig auch auf das Missal, und in der Bulle vom 25. Jänner 1631 über das Brevier erklärt er, daß sie sich ausdehnen, sowohl auf das ganze Brevier und Missal, als auch auf alle Theile derselben, die abgesondert gedruckt werden: „Sub iisdem etiam prohibitionibus et poenis comprehendi intendimus et volumus ea omnia, quae a Breviario Rom. ortum habent, sive ex parte, sive in totum; cujusmodi sunt: Missalia, Diurna, Officia parva B. M. V., Officium majoris hebdom. et id genus alia, quae deinceps non imprimantur, nisi etc. Daher gehören darunter auch die officia propria und die missae propriae oder das Proprium dioecesis; dann die missae defunctorum. Namentlich erneuerte die S. R. C. durch ein decret. gen. 19 Oct. 1691 diese Bestimmungen und dehnt sie aus auf alle officia propria, die durch besondern Indult des Apostolischen Stuhles einigen Partikularkirchen oder Orden bewilligt worden sind.

## B. Die Ritualien und Benedictionalien.

Das Ritual ist das Buch, welches die Riten für die Ausspendung jener Sacramente und Sacramentalien enthält, die regelmäßig die Priester verwalteten oder doch verwalteten können, — mit Ausschluß der Pontificalakte, welche das Pontifikale enthält.

<sup>1)</sup> Wir verweisen auf ein neues von der S. R. C. 25 Sept. 1860 erlassenes Decretum Urbis et Orbis, das mehrere hierüber vorgelegte Zweifel entscheidet und im nächsten Hefte dieser Quartalschrift abgedruckt werden wird.

Das Tridentinum Sess. 7. can. 13. de Sacr. in gen. verpflichtet alle Diener der Kirche zur Beobachtung der gewohnten und approbirten Riten bei Verwaltung der Sacramente und verbietet unter einer Sünde jede Veränderung derselben. Si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiae catholicae ritus, insolemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti aut in novos alios per quemcunque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit. Was hier über den Ritus bei der solemn Auspendung der Sacramente angeordnet ist, ist auch auf die Sacramentalien auszudehnen, die gemeinhin unter den Sacramenten inbegriffen sind.

Hier kehrt die Frage wieder, welche denn die ritus recepti et approbati ecclesiae seien. Es herrschten damals viele Verschiedenheiten im Ritus; ein allgemeines, anerkanntes Ritual gab es nicht. Für die einzelnen Sacramente und Sacramentalien waren abgesonderte Bücher vorhanden, z. B. liber baptismalis mit dem Ritus der Taufe; liber poenitentialis, processionalis. Ein allgemeines Ritual mit den Riten aller Sacramente und Sacramentalien erschien zuerst zu Rom 1537 von Alb. Castellanus Ord. Praed. mit dem Titel: Sacerdotale ad consuetudinem s. Rom. Ecclesiae, aliarumque Ecclesiarum; es war aber nur eine Privatarbeit.

I. Das römische Ritual ließ Paul V. durch eine Congregation von Cardinälen und Gelehrten aus den alten Ritualbüchern zusammenstellen und mit den Rubriken versehen, und ordnete dessen Gebrauch, jedoch nur hortando, für die ganze Kirche an, in der Bulle Apostolicae sedi vom 17. Juni 1614: Hortamur in Domino, Venerabiles Fratres . . . ut in posterum tamquam Ecclesiae Rom. filii, ejusdem Ecclesiae, omnium matris et magistrae auctoritate constituto Rituali in s. functionibus utantur . . . Benedict XIV. revidirte, vermehrte und verbesserte dieses Ritual zugleich mit dem Caeremoniale Epp. und dem Pontificale Rom. und ordnete ihren Gebrauch in dieser ver-

besserten Form an in dem Breve vom 25. März 1752: *Quam ardent.*

In diesem römischen Ritual sind mit allem Fleiße und kritischer Genauigkeit die *recepti et approbati ritus* der katholischen Kirche zusammengetragen; die Rubriken sind sehr instruktiv und erschöpfend; es ist jedoch keineswegs für die ganze Kirche *ritus latini* anbefohlen, sondern nur anempfohlen, wie die S. R. C. 2. Mai 1626 <sup>1)</sup> das *hortamur* in der Bulle Paul V. indirekt erklärte und bestätigte. Benedikt XIV. änderte daran nichts. Besonders spricht der Gebrauch eigener Diözesan-Ritualen unzweifelhaft dafür, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

Wenn dagegen die Konstitution Benedikts XIV. *Inter omni-genas* §. 18 angeführt wird, so wird damit nichts widerlegt. Denn dieselbe ist partikulär, an Serbien und die angrenzenden Länder gerichtet, und besagt selbst, daß das römische Missal, Ritual und Zeremonial dort im Gebrauche seien, und also auch hinfort allein gebraucht werden sollen. Es wird aber nicht anbefohlen, das eigene Ritual zu verlassen und das römische erst anzunehmen. — Baruffalbus, *Comment. in Rit. Rom. tit. II n. 84—89* drückt nur seine Privatmeinung aus, wenn er sagt: *Eliminandi sunt igitur quicunque alii libri ad usum Ritualium elaborati (scil. praeter Rit. Rom.)* Denn Gardellini, dessen *Collectio decretorum S. R. C.* von dieser Kongregation selbst approbirt ist, kennt kein Dekret, welches das römische Ritual allgemein anbefehlen würde, und sagt im Index: *Ritualis Romani observantia, ubi introducta non est, ut introduceatur S. R. C. vehementer exoptat* und verweist auf das oben angeführte Dekret vom 2. Mai 1626.

---

<sup>1)</sup> Archiepiscopus Manilien. petit declarari, an episcopi Philippinarum possint adstringere parochos regulares ad observandum in praxi caput Ritualis Rom. de sacramento poenitentiae in eo, quod dicit: „quodsi confitendi desiderium suum per se sive per alios ostenderit infirmus, absolvendos?“ Et S. C. respondit. placere sibi, quod si non est introducta observatio Ritualis Rom. introduceatur.

Das römische Ritual ist aber dennoch für die ganze Kirche *ritus latini approbirt*. Es kann also in jeder Diözese vom Ordinarium eingeführt werden; keineswegs aber von Partikularkirchen oder einzelnen Pfarrern und Kuraten; weil wenigstens in der Diözese die Einheit des Ritus gewahrt werden muß. Wenn das römische Ritual in einer Diözese einmal angenommen ist, ist es präzeptiv. Für jene Diözesen aber, die ein eigenes Ritual haben, ist das römische Ritual in *subsidium* erlaubt, nämlich für jene Alte, für welche das Diözesan-Ritual keinen Ritus enthält, z. B. für manche Benediktionen, für den Exorzismus u. s. w.; auch sind die ungemein verlässlichen Rubriken des römischen Rituals aushilfsweise zu benützen, wenn die des eigenen Rituals ungenügende Auskunft geben.

II. Die Diözesan-Ritualien. Was der heilige Augustin *ad Jan.* (l. 1 n. 3) schrieb *Ad quam, forte Ecclesiam veneris, ejus morem serva* war ein altes Kirchengesetz. Jede Kirchenprovinz hatte ihre eigenen Ritualbücher, an welche Alle gebunden waren. Die Synode von Vannes im Jahre 465 verordnete im 15. Kanon: In der Provinz soll Ein Ritual und Eine und dieselbe Sangweise statthaben<sup>1)</sup>. Auch das Trienter Konzil beabsichtigte in der Sess. VII, can. 13 nicht in gleicher Weise, wie beim Missal und Brevier, völlige Gleichförmigkeit des Rituals in allen Diözesen, indem es in der Sess. 24, cap. 1. *de Ref. Matr.* bei Eingehung der Ehe den *receptum unius cujusque provinciae ritum* und die *laudabiles consuetudines* und *caeremonias* approbirt und beizubehalten wünscht. Dieses läßt sich durch Analogie ganz füglich auch auf andere Sakramente und Sakramentalien ausdehnen und wurde dahin ausgedehnt, wie alte und noch gebräuchliche Ritualbücher, z. B. das Passauer mit mehreren vom römischen Ritual abweichenden Riten es bestätigen. Das Trident-

<sup>1)</sup> Hefele Conc. Gesch. B. II. S. 574. Ebenso die Synode zu Gerunda im Jahre 517. Kan. 1.; die von Epauon im Jahre 517. Kan. 27. Der Ritus der Metropolitankirche soll in der ganzen Kirchenprovinz beobachtet werden.

tinum wollte nur, daß die recepti at approbati ritus, auch der Partikularkirchen, beobachtet werden sollten. Wenn also auch das römische Ritual für die ganze Kirche approbirt wurde, so bestanden und bestehen demnach doch neben demselben eigene Diözesan-Ritualien rechtmäßig fort; viele derselben mit ausdrücklicher Approbation des römischen Stuhles. So trägt das Manuale Ritualis Rom. der Linzer Diözese vom Jahre 1838, das ohnehin nur ein Auszug aus dem römischen Ritual mit wenigen Zusätzen und einigen ins Deutsche übertragenen Formularen ist, die Approbation des heiligen Stuhles an der Stirne. Das dritte Provinzial-Konzil von Mecheln Tit. 2, Kap. 1. ordnet an: In administrandis Sacramentis Pastorale suae Ecclesiae Cathedralis omnes sequantur, et eo deficiente, Ecclesiae Metropolitanae, nil temere addendo, demendo vel immutando. Ebenso das Provinzial-Konzil von Wien Tit. 3 K. 1 (Sacerdotes) caeremonias, ritusque omnes ritualis dioecessani ad normam accurate obsolvant. Die Dekrete dieser beiden Provinzial-Konzilien sind aber in Rom bestätigt worden.

Wenn also in einer Diözese ein eigenes Ritual durch alte Gewohnheit eingeführt ist, so ist der gesammte Säkular- und Regular-Klerus, der in der cura animarum in der Diözese wirkt, oder nur einzelne Aelte, z. B. zur Aushilfe vornimmt, an dasselbe gebunden und kann kein anderes, auch das römische Ritual nicht gebrauchen. Selbst die Ordinarien sind im Sinne der Trienter Dekrete nicht ermächtigt, die ritus recepti et approbati abzuändern und durch neue zu ersetzen oder ein neues Rituale, außer das römische, einzuführen, ohne Gutheißung des römischen Stuhles. Baruffaldus in Comment. ad Rit. Rom. tit. II n. 4. sagt zunächst vom römischen Ritual: Nemini licet, immutare minimum verbum, vel introducere novas Caeremonias absque expressa licentia S. R. C. und citirt Dekrete der S. R. C. 12 Nov. 1605. 12 Maj. 1612. (die aber in der Sammlung von Gardellini nicht zu finden sind.)

III. Die Benediktionalien. Die Riten für die Verwaltung der Sakramentalien sind jetzt gewöhnlich in den Ritualien enthalten. Auch im Missal sind viele Benediktionen abgedruckt.

Es gibt aber dennoch auch jetzt eigene Bücher dafür und Sammlungen von Benedictionen — die Benedictionalien, z. B. Benedictionale Constantiense, welches im Jahre 1856 wieder aufgelegt wurde. Der *circulus aureus* wurde durch ein Defret S. C. Indicis 4 Dec. 1725 verboten.

Die Benedictionen sind ein Bestandtheil des Rituals. Was vom Ritual gilt, ist also auch auf sie anzuwenden. Die Benedictionen der rechtmäßigen Diözesan-Ritualen und zur Ergänzung derselben, die des römischen, sind für die respective Diözese erlaubt. So wenig aber dem einzelnen Priester erlaubt ist, das Diözesan-Ritual zu verlassen, und ein anderes, wenn auch approbirtes, zu gebrauchen, eben so wenig darf er Benedictionen aus fremden Ritualen oder Benedictionalien, auch wenn sie für andere Orte approbirt sind, herübernehmen. Selbst der Ordinarius kann neue Benedictionen oder Benedictionalien nur mit Genehmigung der S. R. C. in seiner Diözese einführen. Durch die Erklärung zur IV. Regel des *Index libr. proh.* werden §. 4 n. 1 alle Benedictions-Formeln, die von der S. R. C. nicht approbirt sind, unter die *libri prohibiti* verwiesen „*Benedictiones omnes ecclesiasticae, nisi approbati fuerint a S. Rit. Congr.*“ Aehnlich lauten neuere Defrete der S. R. C. 7 Apr. 1832 Ariminen. ad V. *Illi soli libri adhibendi et in illis tantum benedictionibus, quae Rituali Romano sunt conformes.* Diefes Defret wurde an P. Marianus, Ord. Minorum s. Franc. de observantia gegeben. — S. R. C. 23 Maj. 1835 ad P. Jacob. Spratt. Ord. Erem. s. Aug. Prior. Collegii s. Mariae in Posterula Urbis. 9<sup>o</sup> *An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum et non ab Apost. Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes cotta et stola induti?* — Resp. 9. *Detur decretum in Ariminen. diei 7 Apr. 1832 ad dub. V. nec aliae adhibeantur, dumodo non constet ab hac s. Congr. fuisse approbatas.* Die Entscheidungen der S. R. C. bleiben also sich gleich; jedoch sind sie partikulär und setzen den Gebrauch des römischen Rituals

voraus; und es werden dadurch weder die Diözesan=Ritualien, noch die in ihnen enthaltenen und auf alte Gewohnheit sich stützenden Benediktionen verboten. S. L.

## Dekrete der S. Congregatio Rituum.

Die *Analecta juris pontificii* vom Jahre 1860 theilen im November- und Dezemberhefte S. 323 flg. einige Entscheidungen der S. C. R. auf Anfragen des Erzbischofes von Granada in Spanien mit, aus welchem wir folgende herausheben.

Dubium IX. Pontificale Rom. in titulo de ordinatione presbyteri prope finem preces designat ab Episcopo ordinante singulis ordinandis injungendas, deque subdiaconis et diaconis loquens sic ait: „Ad subdiaconum et diaconum (promoti) nocturnum talis diei.“ Super hujus clausulae genuino sensu theologi non consentiunt, quin potius in diversas abeunt sententias. Ut ergo quid certi tenendum sit pateat, orator ab hac S. Congr. petit:

- I. Utrum per nocturnum, talis diei necessario intelligi debeat totum officium nocturnum de tempore, sive matutinum et laudes ejus diei, in qua Ordines conferuntur, sive unum nocturnum habeat, ut in sabbatis quatuor temporum et in sabbato passionis, sive tres ut in Sabbato s. et in festis et dominicis, in quibus ordines extra tempora conferuntur; an vero in hoc casu matutinum de tempore absque laudibus intelligendum veniat?
- II. Utrum in potestate Ordinantis sit, injungere unum tantum nocturnum, quem maluerit, sive officii de tempore sive de sanctis, quod ipsa die occurrat?
- III. Utrum injungere possit unum nocturnum de officio defunctorum vel parvo B. M. V. vel de alio Sancto?